

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Ergänzungsfachs
Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache - 2019
Vom 13. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 37

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 15. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Ergänzungsstudium Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2
Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für das in dieser Prüfungsordnung geregelte Studienfach zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre ange-

messene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht jeweils mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 3 Studienziel

Das wissenschaftliche und berufsfeldbezogene Studium des Ergänzungsfachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ und DaF) stellt die Grundfragen des zweit- und fremdsprachlichen Unterrichts unter Berücksichtigung linguistischer, psycholinguistischer, interkultureller und didaktischer Aspekte dar. Dabei wird stets Bezug auf den Transfer in die Praxis des DaZ- bzw. DaF-Unterrichts genommen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Ergänzungsfachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache kann Zugang, erhalten, wer zwei Basismodule im Bachelorstudium Deutsch absolviert hat.

(2) Das Studium des Ergänzungsfachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache kann von maximal 50 Studierenden aufgenommen werden.

§ 5 Studienjahr

Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium wird im Umfang von zehn Semesterwochenstunden und 20 Leistungspunkten gemäß Anlage studiert. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Zu den Prüfungsleistungen zählen Klausur, Hausarbeit und ein Praktikumsbericht. Der Um-

fang einer Hausarbeit beträgt etwa 15 Seiten, der einer Klausur ca. 180 Minuten. Der Praktikumsbericht umfasst ca. zehn Seiten.

§ 8

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist in allen Seminaren der Fall. Das DaZ-/DaF-Ergänzungsstudium bereitet auf lehrbezogene Tätigkeiten vor. Deshalb wird nach Möglichkeit in jeder Lehrveranstaltung auf den Transfer in die DaF/DaZ-Unterrichtspraxis Bezug genommen. Alle Seminare des Ergänzungsfachs und ihre jeweiligen Sitzungen sind aufeinander aufbauend und miteinander verknüpft konzipiert, sodass nur bei einer regelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels möglich ist.

Im Seminar „Spracherwerb von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ lernen die Studierenden Modelle und Erkenntnisse der Psycholinguistik/Spracherwerbsforschung bei der Durchführung des DaZ-/DaF-Unterrichts mit einzubeziehen. Die Vermittlung dieser Kompetenz setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

Das Seminar „Einführung in die DaZ-/DaF-Didaktik“ widmet sich grundlegenden fachdidaktischen Fragestellungen des DaZ- und DaF-Unterrichts. Analog zu einer kommunikativen Ausrichtung des Sprachunterrichts werden auch in diesem Seminar Sozialformen eingesetzt, die durch Austausch und Diskussion Raum für eine aktive Verarbeitung des vermittelten fachdidaktischen Wissens bieten und dabei die Anwesenheit der Studierenden voraussetzen.

Die Seminare „Vertiefung DaZ-/DaF-Didaktik, Schwerpunkt *Vermittlung literaler Kompetenz*“ beschäftigen sich mit der Förderung von Lese- und Schreibkompetenz in einer Zweit- und Fremdsprache. Neben der Vermittlung von Grundlagenwissen zu Lese- und Schreibprozessen sollen auch Methoden der Lese- und Schreibförderung thematisiert und von den Studierenden ausprobiert und kritisch reflektiert werden. Dafür ist die Anwesenheit der Studierenden unabdingbar.

Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren „Vertiefung DaZ-/DaF-Didaktik“, Schwerpunkt „Unterrichtsmethoden“, ist unabdingbar, weil in diesen Veranstaltungen der Entwurf von DaZ-/DaF-Unterrichtseinheiten eingeübt wird. Nur durch die Anleitung der Dozierenden kann das Qualifikationsziel „Konzipieren von Deutschunterrichtseinheiten für Lerner, die nicht Deutsch als Muttersprache haben“ erreicht werden. Außerdem wird in jeder Sitzung den Studierenden Hilfestellung bei dem Schreiben einer didaktischen Hausarbeit geleistet.

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(6) Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Ergänzungsstudiums können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten des Ergänzungsfachs gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 10 Zeugnis

- (1) Mit Bestehen aller Modulprüfungen erhält die oder der Studierende ein Zeugnis, das von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach unterschrieben ist.
- (2) Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Note der Klausur und der Hausarbeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 das Studium des Ergänzungsfachs beginnen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Einführung in das Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Linguistische Grundlagen für den DaZ-/DaF-Unterricht	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Spracherwerb von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	*Seminar	2	4	Pflicht			
Einführung in die DaZ-/DaF-Didaktik	*Seminar	2	4	Pflicht			
Weitere Angaben: In der Klausur werden zu erwerbende Kompetenzen aus allen drei Lehrveranstaltungen überprüft. Prüfungsvorleistungen für die Prüfungsleistung des Moduls können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: Textlektüre, Beantwortung von Fragen zu Texten, Präsentationen, Referate, kleine schriftliche Hausaufgaben (ca. ½ Seite)							
Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht		10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vertiefung DaZ-/DaF-Didaktik: Schwerpunkt <i>Vermittlung literaler Kompetenz</i>	*Seminar	2	5/2	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
Vertiefung DaZ-/DaF-Didaktik: Schwerpunkt <i>Unterrichtsmethoden</i>	*Seminar	2	5/2	Pflicht			
Praktikum	*Praktische Übung	-	3	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-
Weitere Angaben: In den Vertiefungsseminaren kann aus mehreren thematisch unterschiedlichen Seminaren ausgewählt werden. In welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird, kann frei gewählt werden. Prüfungsvorleistungen für die Prüfungsleistungen des Moduls können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: Textlektüre, Beantwortung von Fragen zu Texten, Präsentationen, Referate, kleine schriftliche Hausaufgaben (ca. ½ Seite)							

Anlage 2: Praktikumsordnung Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistungen

§ 1 Zweck

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum). Die Tätigkeit muss von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers, dessen Zuständigkeit vom Fachprüfungsausschuss benannt wird, anerkannt werden.

(2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in das Tätigkeitsfeld einer DaZ-/DaF-Lehrerin/ eines DaZ-/DaF-Lehrers bekommen. Die Studierenden sollen die in ihren Studienfächern und dem Ergänzungsfach erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Praxis umsetzen und erproben.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Praktikum umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten bei einer Einrichtung, die gemäß § 3 zu einer Durchführung des Praktikums im Ergänzungsfach geeignet ist. Der Praktikant / die Praktikantin soll im Unterricht hospitieren bzw. während des Unterrichtspraktikums möglichst auch eigene Unterrichtsversuche durchführen.

§ 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktika können an jeder Einrichtung absolviert werden, an der Deutsch als Fremdsprache (DaF) bzw. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichtet wird. Das können insbesondere Schulen, Deutschabteilungen an Universitäten und Hochschulen im In- und Ausland, private Sprachinstitute, Studienkollegs, Volkshochschulen, Goethe-Institute im In- und Ausland sein. Die Verantwortlichen des Ergänzungsfachs im Germanistischen Seminar unterstützen die Studierenden bei der Suche eines Praktikumsplatzes, insbesondere an DaZ-Zentren an staatlichen Schulen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. Voran geht eine obligatorische Beratung durch die gemäß § 1 als zuständig benannte Person des Lehrkörpers bezüglich der fachlichen Eignung der Stelle. Die Bewerberin oder der

Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist ein Nachweis der Einrichtung, dieses im Original oder als Kopie, über ein mindestens 20 Unterrichtseinheiten umfassendes Praktikum vorzulegen. Dieser Nachweis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- zu Einrichtung und Ort,
- zu Fehl- und Urlaubszeiten.

§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Bereits absolvierte Lehrtätigkeiten können auf Antrag insoweit angerechnet werden, als sie nach Zweck und Art den gemäß diesen Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und belegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit dem Fachprüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Prüfungsleistung

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht nach Anlage 1 bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Praktikums vorzulegen. Der Praktikumsbericht ist von der Leitung der Praktikumsstelle abzuzeichnen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praktikums

Die praktische Übung ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praktikum erforderliche Prüfungsleistung bestanden hat.